

2. Satzung zur Änderung der
Gebührenordnung für das Parken an Parkscheinautomaten
in der Samtgemeinde Lüchow (Wendland)

Aufgrund des § 6 a Absatz (6) des Straßenverkehrsgesetzes (StVG) vom 19. Dezember 1952 in Verbindung mit § 1 Absatz (4) der Verordnung über Zuständigkeiten im Bereich Verkehr (ZustVO - Verkehr) vom 25. August 2014 und § 46 Absatz (1 a) der Straßenverkehrsordnung (StVO) vom 1. April 2013, jeweils in der zurzeit geltenden Fassung, hat der Rat der Samtgemeinde Lüchow (Wendland) in seiner Sitzung am _____ folgende 2. Satzung zur Änderung der Gebührenordnung für das Parken an Parkscheinautomaten in der Samtgemeinde Lüchow (Wendland) beschlossen:

Artikel 1

§ 3 (1) erhält folgende Fassung:

- 1) Die Parkgebührenzone I wird von folgenden Straßen gebildet:

Drawehner Straße, Stadt Lüchow (Wendland)

Lange Straße, Stadt Lüchow (Wendland)

Die Höchstparkdauer wird auf eine Stunde begrenzt.

Artikel 2

§ 3 wird um folgenden Absatz 3 ergänzt:

- 3) In den Parkgebührenzonen I und II werden, mit Ausnahme des Parkplatzes Amtsgarten, elektrisch betriebene Fahrzeuge für die jeweilige Höchstparkdauer von der Parkgebührenpflicht befreit.

Artikel 3

Vorstehende Satzung tritt am 1. Januar 2020 in Kraft.

Lüchow (Wendland), _____

Samtgemeinde Lüchow (Wendland)
Der Samtgemeindedirektor

Hubert Schwedland